

Jost-Reinhold-Stiftung

Gemeinnützige Stiftung für Mecklenburg

Sitz der Stiftung: Ankershagen (Mecklenburg-Vorpommern)

4. Neufassung der Satzung der Jost-Reinhold-Stiftung vom 2. Oktober 2014

genehmigt durch das Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern
als Stiftungsbehörde am 13. November 2014

1
Rechtsform
Sitz
Name

Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des privaten Rechts mit Sitz in Ankershagen (Mecklenburg-Vorpommern). Sie führt den Namen

Jost-Reinhold-Stiftung.

2
Gemeinnütziger Stiftungszweck

2.1 Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, kirchliche und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2.2 Zweck der Stiftung ist die Förderung in den nachgenannten Bereichen:

- Erziehung und Ausbildung
- Wissenschaft und Forschung
- Jugendhilfe und Altenhilfe
- Kirche
- Sport
- Feuer-, Katastrophen- und Zivilschutz
- Kunst, Kultur und Denkmalpflege
- Umwelt-, Landschafts- und Naturschutz
- Heimatgedanken und Volkstum
- Soziale Wohlfahrt, insbesondere in den Bereichen der Jugend-, Alten- und Krankenpflege
- Mildtätige Zwecke

2.3 Der Zweck der Stiftung wird insbesondere verwirklicht durch

- a die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung der Maßnahmen und Projekte im Rahmen des Zwecks der Stiftung gemäss Ziffer 2.2 durch andere Körperschaften, die steuerbegünstigt oder solche des öffentlichen Rechts sein müssen;

Die Stiftung kann in geeigneten Fällen Maßnahmen und Projekte gemäss Ziffer 2.2 auch unmittelbar selbst verwirklichen.

- b die Vergabe von Stipendien für Zwecke der Aus- und Fortbildung an begabte Schüler, Studenten, Künstler und Wissenschaftler;
 - c die Unterstützung von Personen, die die Voraussetzungen des § 53 der Abgabenordnung erfüllen.
- 2.4 Das Tätigkeitsgebiet der Stiftung liegt in der Region Gievitze / Ankershagen / Penzlin (Landkreis Mecklenburgische Seenplatte). Dort soll die Stiftung Projekte gemäß Ziffer 2.2 fördern.
- In Ausnahmefällen kann die Stiftung auch in anderen Teilen Mecklenburgs tätig werden.
- 2.5 Ein Rechtsanspruch auf Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht. Soweit nicht in der Satzung etwas anderes bestimmt ist, bestimmt der Stiftungsrat, auf welche Weise der Stiftungszweck zu verwirklichen ist.
- 2.6 Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Stifter und seine Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

3

Stiftungsvermögen Geschäftsjahr

- 3.1 Das Vermögen der Stiftung (Grundstockvermögen) beträgt EUR 6.000.000 (in Worten: sechs Millionen Euro). Das Grundstockvermögen ist ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind.
- 3.2 Die Erträge des Grundstockvermögens gemäß Ziffer 3.1 und die diesem nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Der Stiftungsrat kann jedoch aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus den diesem nicht zuwachsenden Zuwendungen Rücklagen bilden, soweit dies die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts zulassen.
- 3.3 Die Stiftung kann auch zweckgebundene Zuwendungen entgegennehmen. Bei deren Verwendung hat sie die Weisungen des Zuwenders zu beachten.
- 3.4 Die Verwaltungskosten der Stiftung sind aus den Erträgen, Zuwendungen und sonstigen Zuschüssen vorab zu decken.

- 3.5 Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

4

Stiftungsorgane

- 4.1 Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und der Vorstand
- 4.2 Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich tätig. Sie haben jedoch Anspruch auf Erstattung ihrer notwendigen Auslagen, soweit das Stiftungsvermögen dies zulässt.
- 4.3 Vor der Bestellung in ein Stiftungsorgan haben die Mitglieder schriftlich ihr Einverständnis zu erklären. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in beiden Stiftungsorganen ist ausgeschlossen.

5

Stiftungsrat

- 5.1 Der Stiftungsrat besteht aus dem Stifter, solange dies seinem Wunsch entspricht, und mindestens drei bis höchstens fünf weiteren Mitgliedern. Sie werden durch den Stifter bestellt. Nach dem Ausscheiden des Stifters aus dem Stiftungsrat werden die weiteren Mitglieder für die neue Amtszeit durch Beschluss des amtierenden Stiftungsrates bestellt.
- 5.2 Die reguläre Amtszeit der weiteren Mitglieder beträgt ein Jahr. Die Amtszeit beginnt mit der Bestellung und endet vorzeitig mit Bestellung der nachfolgenden Mitglieder. Sind vor Ablauf der regulären Amtszeit noch keine nachfolgenden Mitglieder bestellt, verlängert sich die reguläre Amtszeit bis zur Nachbestellung. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Mit dem Beschluss über die Bestellung ist zu bestimmen, welches neubestellte Mitglied zur konstituierenden Sitzung einlädt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes bestellt der Stiftungsrat durch Beschluss ein Ersatzmitglied für den Rest der regulären Amtszeit.
- 5.3 Vorsitzender des Stiftungsrates ist der Stifter, solange er Mitglied im Stiftungsrat ist und dies seinem Wunsch entspricht. Er kann einen Stellvertreter bestellen. Nach Ausscheiden des Stifters bestellt der Stiftungsrat für den Rest der regulären Amtszeit und zu Beginn jeder konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte durch Beschluss einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden im Verhinderungsfall. Ziffer 5.2 letzter Satz findet entsprechende Anwendung.

- 5.4 Die Mitglieder des Stiftungsrates können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden von ihrem Amt zurücktreten. Soweit die weiteren Mitglieder durch den Stifter bestellt sind, können sie ohne Angabe von Gründen durch diesen abberufen werden. Der Stiftungsrat kann die durch ihn bestellten Mitglieder aus wichtigem Grund vorzeitig durch Beschluss von ihrem Amt abberufen. Dem betroffenen Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Es ist von der betreffenden Beschlussfassung ausgeschlossen.

6

Sitzungen und Beschlussfassung des Stiftungsrates

- 6.1 Der Vorsitzende des Stiftungsrates beruft die Sitzungen nach Bedarf ein, mindestens jedoch einmal im Jahr. Eine Sitzung soll jeweils bis zum 15. September eines Jahres stattgefunden haben. Die Ladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Von den Ladungsformalitäten kann einvernehmlich abgewichen werden.

Der Vorstand nimmt ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Stiftungsrates teil.

- 6.2 Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner bestellten Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, hat der Vorsitzende unverzüglich eine erneute Sitzung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. In dieser Sitzung ist Beschlussfähigkeit gegeben, wenn der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied anwesend sind. Jedes Mitglied kann verlangen, dass eine Beschlussfassung geheim durchgeführt wird
- 6.3 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig. Abwesende Mitglieder können an der Abstimmung dadurch teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben durch ein anderes Mitglied überreichen lassen.
- 6.4 Eine Beschlussfassung kann auch im schriftlichen oder elektronischen Verfahren durchgeführt werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. Der Vorsitzende fordert zur Stimmabgabe auf. Ist eine Stimmabgabe gegenüber dem Vorsitzenden nicht innerhalb von 14 Tagen erfolgt, gilt dies als Stimmenthaltung und Zustimmung zum Verfahren. Die Beschlüsse werden mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der bestellten Mitglieder gefasst. Über das Ergebnis ist unverzüglich ein Protokoll zu fertigen, das den Mitgliedern zuzuleiten ist.

- 6.5 Über das Ergebnis jeder Stiftungsratssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem jeweils zu Beginn der Sitzung durch den Vorsitzenden zu benennenden Protokollführer zu unterschreiben ist. Die Niederschrift muss zumindest die anwesenden Mitglieder, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die Tagesordnung, die Beschlüsse im Wortlaut und die Beschlussergebnisse wiedergeben.
- 6.6 Die Protokolle und Niederschriften sind auf Dauer bei den Unterlagen der Stiftung aufzubewahren.

7

Aufgaben des Stiftungsrates

- 7.1 Der Stiftungsrat überwacht die ordnungsgemäße Verwaltung der Stiftung und kontrolliert die Haushalts- und Wirtschaftsführung, gegebenenfalls unter Hinzuziehung eines Wirtschaftsprüfers.
- 7.2 Der Stiftungsrat beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:
- a Vergabe der Stiftungsmittel;
 - b Genehmigung des Wirtschaftsplanes für das folgende Geschäftsjahr;
 - c Bestimmung des Abschlussprüfers; dieser soll Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer sein;
 - d Feststellung der Jahresrechnung mit Vermögensübersicht und dem Bericht über die Verwendung der Stiftungsmittel;
 - e Entlastung des Vorstandes.
- 7.3 Der Stiftungsrat kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben.

8

Vorstand

- 8.1 Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren, höchstens jedoch drei natürlichen Personen. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch den Stifter, nach seinem Ausscheiden aus dem Stiftungsrat durch Beschluss des Stiftungsrates, bestellt und abberufen.

- 8.2 Die reguläre Amtszeit des Vorstandes beträgt ein Jahr, beginnend mit der Bestellung. Im Weiteren findet Ziffer 5.2 entsprechende Anwendung.
- 8.3 Soweit der Vorstand aus mehreren Mitgliedern besteht, bestimmt der Stiftungsrat mit der Bestellung nach Ziffer 8.1 den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden. Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden im Verhinderungsfall.
- 8.4 Auf eine vorzeitige Beendigung der Amtszeit finden die Bestimmungen der Ziffer 5.4 entsprechende Anwendung.

9

Vertretung der Stiftung

- 9.1 Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.
- 9.2 Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, vertritt dieses den Vorstand allein. Besteht der Vorstand aus mehreren Mitgliedern, vertritt der Vorstandsvorsitzende mit einem weiteren Vorstandsmitglied gemeinsam den Vorstand.
- 9.3 Darüber hinaus kann der Stiftungsrat im Bedarfsfalle Einzelvertretungsberechtigungen erteilen.

10

Sitzungen und Beschlussfassung des Stiftungsvorstandes

- 10.1 Besteht der Vorstand aus mehreren Mitgliedern, sind die Beschlüsse in Sitzungen zu fassen. Der Vorstandsvorsitzende beruft die Sitzungen nach Bedarf ein, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Die Ladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Von den Ladungsformalitäten kann einvernehmlich abgewichen werden.
- 10.2 Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner bestellten Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, hat der Vorsitzende unverzüglich eine erneute Sitzung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. In dieser Sitzung ist Beschlussfähigkeit gegeben, wenn der Vorsitzende anwesend ist. Jedes Mitglied kann verlangen, dass eine Beschlussfassung geheim durchgeführt wird.

- 10.3 Im Weiteren finden die Bestimmungen der Ziffern 6.3 bis 6.6 entsprechende Anwendung.

11

Aufgaben des Vorstandes

- 11.1 Der Stiftungsvorstand leitet und verwaltet die Stiftung. Er führt die Geschäfte und ist für alle Angelegenheiten der Stiftung zuständig, soweit nicht nach dieser Satzung der Stiftungsrat zuständig ist.
- 11.2 Dem Stiftungsvorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
- a die Verwaltung des Stiftungsvermögens;
 - b die Vorbereitung und die Durchführung der Beschlüsse des Stiftungsrates;
 - c die Aufstellung des jährlichen Wirtschafts- und Haushaltsplanes zur Vorlage an den Stiftungsrat;
 - d die Erstellung der Jahresrechnung mit Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks.
- 11.3 Dem Vorstand obliegen darüber hinaus die Anzeige- und Vorlagepflichten gegenüber der Stiftungsbehörde nach dem Landesstiftungsgesetz. Auf Wunsch ist die Stiftungsbehörde jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten
- 11.4 Der Vorstand kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben.

12

Satzungsänderung

- 12.1 Der Stiftungsrat kann nach Anhörung des Vorstandes durch Beschluss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner bestellten Mitglieder die Satzung ändern. Durch den Beschluss darf die Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht beeinträchtigt werden. Eine Zweckänderung soll nur durchgeführt werden, wenn sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Zweckerfüllung nicht mehr sinnvoll erscheint.

- 12.2 Zu Lebzeiten des Stifters soll zu den Beschlüssen nach Ziffer 12.1 die Zustimmung des Stifters eingeholt werden. Die Beschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

13

Zulegung, Zusammenlegung, Auflösung

- 13.1 Der Stiftungsrat kann nach Anhörung des Vorstandes durch Beschluss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner bestellten Mitglieder die Stiftung zu einer anderen gemeinnützigen im Tätigkeitsgebiet nach Ziffer 2.4 dieser Satzung zulegen oder mit einer solchen anderen Stiftung zusammenlegen oder die Stiftung auflösen, wenn die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr gegeben ist.
- 13.2 Ziffer 12.2 findet entsprechend Anwendung.

14

Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Stiftungsvermögen an den Landkreis Mecklenburgische Seenplatte. Dieser hat das Stiftungsvermögen innerhalb von fünf Jahren aufgrund von Beschlüssen des Kreistages unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und/oder mildtätige Zwecke im Tätigkeitsgebiet gemäß Ziffer 2.4 zu verwenden.

15

Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes einzuholen. Dies gilt auch hinsichtlich der Satzung der neuen Stiftung im Falle der Zulegung oder der Zusammenlegung oder mit einer anderen Stiftung.

16 Sprachformen

Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen für die Organmitglieder in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.

17 Aufsichtsbehörde

Aufsichtsbehörde ist die nach dem Landesstiftungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zuständige Stiftungsbehörde. Die stiftungsaufsichtsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbedürfnisse sind zu beachten.

18
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese 4. Satzungsneufassung tritt mit dem Tage der Bekanntgabe der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 6. September 2002, rechtskräftig seit 19. November 2002, außer Kraft.

Jost-Reinhold-Stiftung